

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 41	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.10.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.10.2020	Stadt Meinerzhagen	Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	1316
07.10.2020	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat	1316
08.10.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung	1317
01.10.2020	Gemeinde Herscheid	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019	1320
30.09.2020	Stadt Balve	Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	1324
06.10.2020	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat	1326
12.10.2020	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten im Bereich der Schwarzen Ahe	1326



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 511 „Unterm Freihof“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Hinweis Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR hat in seinem Schreiben vom 08. Juli. 2020 den Hinweis gegeben, dass urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m² zu Schäden führen können. Entsprechende Maßnahmen zum Objektschutz sind zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Wie aus dem Altlastengutachten hervorgeht, wurde das Gelände im Bereich des Bebauungsplanes aufgeschüttet. Eine Baugrunduntersuchung, beauftragt durch den Investor, kam zu selben Erkenntnis. Hier ist eine Verdichtung des Baugrunds vor der Umsetzung des Bauvorhabens durchzuführen.

Dem Hinweis des SELH wird Folge geleistet.

Hinweise des Märkischen Kreises

a.) Fachdienst 45 Gewässer

Der Fachdienst 45 weist auf den Mindestabstand von fünf Metern zu dem namenlosen Gewässer im südlichen Bereich hin.

Stellungnahme:

Die als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen haben einen Abstand von ca. 15 Metern zum Siepen.

Dem Hinweis des FD 45 Gewässer wird Folge geleistet.

b.) Sachgebiet 44.2 Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde gibt den Hinweis, dass die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ordnungsgemäß getrennt und entsorgt werden müssen. Bei gefährlichen Abfällen sei die untere Abfallwirtschaftsbehörde zu kontaktieren.

Stellungnahme:

Der Hinweis wurde an den Fachdienst Bauordnung weitergeleitet und wird in die Baugenehmigung einfließen.

Den Hinweisen des Sachgebietes Untere Bodenschutzbehörde wird Folge geleistet.

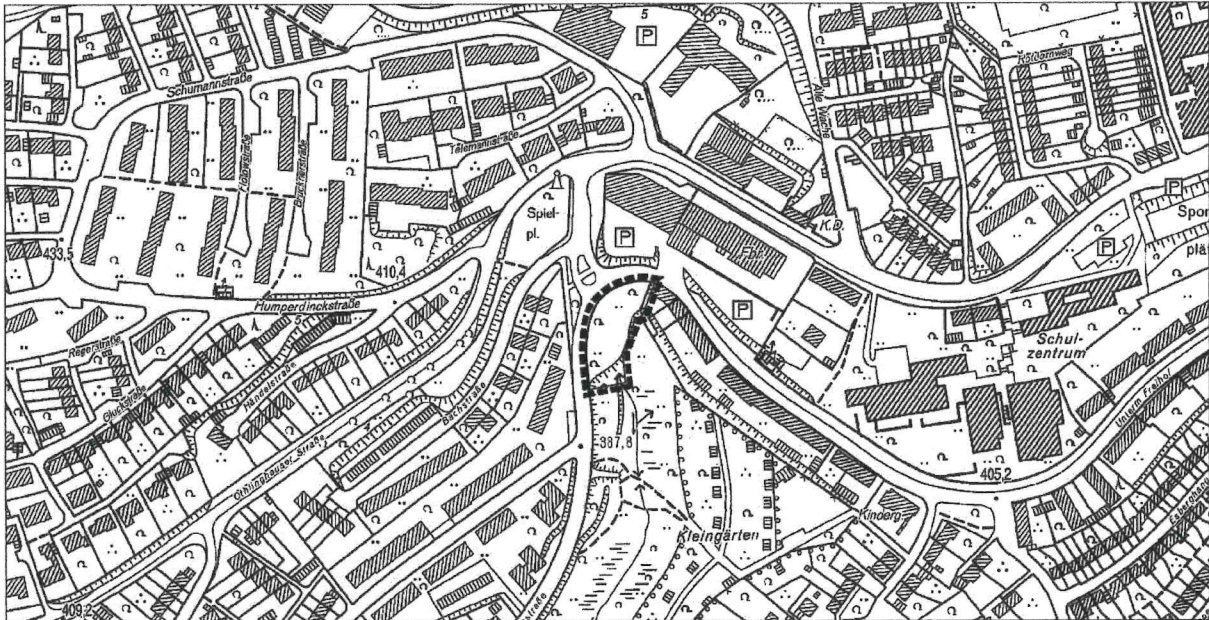
Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 511 „Unterm Freihof“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung (Bebauungsplan Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung) wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung ist nachfolgend skizziert:



Der Bebauungsplan Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung liegt mit Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung (Bebauungsplan Nr. 511 „Unterm Freihof“, 4. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 08.10.2020

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.